



**Pet 1-19-09-77-022968**

50259 Pulheim

Wirtschaftsförderung  
und Wirtschaftssicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition soll eine Erweiterung der Förderung der Elektromobilität auf 3- und 4-rädrige Fahrzeuge für Privatpersonen, insbesondere auf elektrische Krankenfahrstühle, erreicht werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Erweiterung der Fördermöglichkeit zweckmäßig wäre, da vor allem Ältere dann nicht mehr auf einen Pkw oder den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen seien. Gerade im ländlichen Raum fehle oft eine einfache Beförderungsmöglichkeit.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 48 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Elektromobilität ein wichtiger Baustein der Energiewende ist. Zur Etablierung der Elektromobilität in Deutschland



wurde bereits eine Vielzahl an Maßnahmen auf den Weg gebracht hat. Am 18. Mai 2016 wurde vom Bundeskabinett ein Marktanzreizprogramm zur Förderung der Elektromobilität mit einem Investitionsvolumen von einer Milliarde Euro beschlossen. Das Maßnahmenpaket umfasst zeitlich befristete Kaufanreize (Kaufprämie für Elektroautos), den Ausbau der Ladeinfrastruktur sowie die öffentliche Beschaffung von Elektrofahrzeugen.

Auch der Deutsche Bundestag hat sich bereits mit der Thematik Elektromobilität befasst (vgl. u. a. die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen mehrerer Fraktionen auf Drucksachen 18/9270, 18/10001, 18/11295, 18/11998, 18/12217, 18/13034, 18/13157, 19/986, 19/1536, 19/1538, 19/1542, 19/11725, 19/11790 und 19/12722). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass für die Gewährung des Umweltbonus die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 13. Februar 2020 erfüllt sein müssen.

Danach muss das Elektrofahrzeug mit mindestens vier Rädern für die Personenbeförderung und höchstens acht Sitzplätzen ausgestattet sein (Klasse M1) bzw. für die Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen (Klasse N1). Fahrzeuge der Klasse N2 sind nur dann förderfähig, wenn sie mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass elektrische Krankenfahrstühle nach der Förderrichtlinie hingegen nicht förderfähig sind.

§ 4 Absatz 1 Nr. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) definiert motorisierte Krankenfahrstühle als „einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm“. Sie bedürfen keiner Fahrerlaubnis.



In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Ziel des Umweltbonus ist, einen nennenswerten Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft zu leisten. Dieses Ziel kann am ehesten erreicht werden, wenn durch Förderung eines Elektrofahrzeugs Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor der Klassen M1, N1 und N2 mit vergleichsweise hoher CO<sub>2</sub>-Emission und in großer Zahl ersetzt werden.

In den administrativen Rahmen und zur Zielsetzung des Umweltbonus als Massenprogramm passt die Förderung elektrisch betriebener Krankenfahrstühle nicht. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Erweiterung des Umweltbonus auf elektrische Krankenfahrstühle nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.